

Innenministerium
Baden-Württemberg

1.08

Nr. 4-3411/168

7000 Stuttgart, den 06.12.1988
Postfach 10 24 43

Regierungspräsidien
Landesamt für Straßenwesen

Betr.: Ablösungsrichtlinien 1980;
hier: Änderung der Werte für die theoretische
Nutzungsdauer und die jährlichen
Unterhaltungskosten für Holzbrücken

Bezug: Erlaß des WM vom 25.08.1980, Nr. 66/3411/51 (1.08)

Anl. : Allg. Rundschreiben Straßenbau Nr. 16/1988

Mit dem Allgemeinen Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 16/1988 hat der Bundesminister für Verkehr eine "Änderung der Werte für die theoretische Nutzungsdauer und die jährlichen Unterhaltungskosten für Holzbrücken in den Ablösungsrichtlinien 1980" eingeführt (veröffentlicht im Verkehrsblatt, Heft 20/1988 vom 31.10.88). Die in dem ARS genannten neuen Werte sind auch für den Geschäftsbereich der Landes- und Kreisstraßen bei der Abwicklung von Kreuzungsmaßnahmen anzuwenden.

...

Den Städten, die selbst Baulastträger klassifizierter Straßen sind, wird die Beachtung des ARS empfohlen.

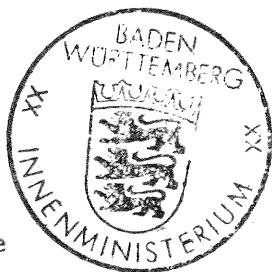
Der Einführungserlaß des WM für die "Ablösungsrichtlinien 1980" vom 30.07.80, Nr. 62/2340/32 wurde im GABl 1980, Seite 1038 veröffentlicht.

Vorstehende Verwaltungsvorschrift wird ebenfalls im GABl veröffentlicht.

Es wird gebeten, die Ablösungsrichtlinien (1.08) handschriftlich entsprechend dem ARS Nr. 16/1988 zu korrigieren.

gez. Linse
Beglaubigt

Weiβ
Angestellte



Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 16 / 1988

Sachgebiet 5: Brücken- und Ingenieurbau

Sachgebiet 17: Rechtswesen und Gesetzgebung

Bonn, den 10. Oktober 1988
StB 11/78.10.20/115 Va 88

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

Betreff: Ablösungsrichtlinien 1980

hier: Änderung der Werte für die theoretische Nutzungsdauer und die jährlichen Unterhaltungskosten für Holzbrücken

Bezug: Mein Allgemeines Rundschreiben Nr. 16/1979 vom 10. 10. 1979 — StB 15 / 78.10.20 / 15063 Va 79 —

Mit Bezugsschreiben hatte ich die „Richtlinien für die Berechnung der Ablösungsbeträge der Erhaltungskosten für Brücken und sonstige Ingenieurbauwerke“ (Ausgabe 1980) eingeführt. Angaben zur Berechnung der Ablösungsbeträge für hölzerne Geh- und Radwegbrücken waren bisher nicht enthalten.

Auf der Grundlage des vorhandenen statistischen Materials wurden inzwischen Werte für die theoretische Nutzungsdauer und die Prozentsätze der jährlichen Unterhaltungskosten für diese Brücken ermittelt. Die neuen Werte ersetzen die bisher enthaltenen Angaben für hölzerne Straßenbrücken. Ich bitte, in den Ablösungsrichtlinien 1980 auf Seite 15 (Tafel 2) die Zeilen 13—16 zu streichen und durch folgende Angaben zu ersetzen:

Bauwerksteil	Theoret. Nutzungsdauer m Jahre	jährl. Unterhaltungsk. p %	Zeile
1	2	3	4
Hölzerne Geh- und Radwegbrücken mit Überdachung, Überbauten einschl. Verschleißbelag	45	3,0	13
ohne Überdachung, Überbauten	30	3,0	14
ohne Überdachung, Verschleißbelag	15	3,0	15

Ich führe die neuen Werte hiermit für den Geschäftsbereich der Bundesfernstraßen ein.

Im Interesse einer einheitlichen Regelung würde ich es begrüßen, wenn bei Bauvorhaben an Straßen, die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegen, entsprechend verfahren würde.

Die Abteilung Binnenschifffahrt und Wasserstraßen des Bundesverkehrsministeriums und die Deutsche Bundesbahn werden für ihren Geschäftsbereich die neuen Werte ebenfalls einführen.

Dieses Rundschreiben ist im Verkehrsblatt, Heft 20 / 1988, vom 31. 10. 1988 veröffentlicht.

Der Bundesminister für Verkehr
Im Auftrag
K e i d e l

